

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung des
Morbiditätsfaktors

Vom 18. Juni 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens.....	3
5.1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	3
5.2	Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens	3
5.3	Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer	3
5.4	Eingegangene Stellungnahmen	3
5.5	Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren	5
5.6	Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren	6
5.7	Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen.....	8
5.8	Mündliche Stellungnahmen	12

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 101 SGB V dem Gemeinsamen Bundesausschuss die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der Gemeinsame Bundesausschuss ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Im Zuge der turnusgemäßen Aktualisierung des Morbiditätsfaktors mit Beschluss vom 16.01.2025 (BANz AT 08.04.2025 B1) wurden auch die Anlage 4.2.3a „Regionale Verteilungsfaktoren pro Planungsbereich“ und die Anlage 4.2.3b „Regionale Verteilungsfaktoren pro PLZ“ neu gefasst. Für die diesen Anlagen zugrundeliegenden Berechnungen werden Postleitzahlen (PLZ) den Planungsbereichen der Bedarfsplanung zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt softwareunterstützt durch ein räumliches Verschneidungsverfahren. Dabei wird ermittelt, in welchen Planungsbereichen die räumlichen Mittelpunkte (Zentroide) der PLZ-Gebiete liegen. Einige PLZ-Gebiete sind dadurch gekennzeichnet, dass es sich um Multipolygone handelt. D.h., es handelt sich nicht um eine einzelne zusammenhängende Fläche, sondern mehrere nicht angrenzende Gebiete bilden einen PLZ-Bereich ab. Dem trägt die softwaregestützte Zuordnung der PLZ-Gebiete zu den Planungsbereichen Rechnung. Aufgrund eines softwarebedingten Fehlers lagen einzelne der für Multipolygone berechneten Flächenmittelpunkte außerhalb der ihnen zugrunde liegenden Flächen. Daher wurden die Berechnungen auf Grundlage korrigierter PLZ-Flächenmittelpunkte erneut durchgeführt. Die Anlagen 4.2.3a „Regionale Verteilungsfaktoren pro Planungsbereich“ und 4.2.3b „Regionale Verteilungsfaktoren pro PLZ“ werden deshalb mit diesem Beschluss ersetzt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
28.05.2024	UA BPL	Beauftragung der AG BPL-RL Neuregelungen
28.05.2025	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 und § 91 Absatz 5a SGB V
16.06.2025	UA BPL	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen
18.06.2025	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung des Morbiditätsfaktors

Berlin, den 18. Juni 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

5.1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Der UA BPL hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2025 den in Kapitel 5.4 aufgeführten Organisationen gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für dieses Beschlussvorhaben erteilt.

Folgenden Institutionen ist Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben:

- Bundesärztekammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- Bundespsychotherapeutenkammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (gemäß § 91 Absatz 5a SGB V).

5.2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der UA BPL beschloss in seiner Sitzung am 28. Mai 2025 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens. Die Unterlagen wurden den Stellungnahmeberechtigten am 28. Mai 2025 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen bis zum 15. Juni 2025 gegeben.

5.3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen,

- dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können,
- dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

5.4 Eingegangene Stellungnahmen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde, aufgelistet und sofern eine solche abgegeben wurde, wurde dies unter Angabe des Eingangsdatums vermerkt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Bundesärztekammer	13.06.2025	Verzicht
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	13.06.2025	Verzicht
Bundespsychotherapeutenkammer	10.06.2025	Verzicht



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs Richtlinie : Änderung des Morbiditätsfaktors

Vom 18. Juni 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2025 beschlossen, die Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B7), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage 4.2.3a „Regionale Verteilungsfaktoren pro Planungsbereich“ wird durch die aus der Anlage 1 zu diesem Beschluss ersichtlichen Anlage 4.2.3a ersetzt.
- II. Die Anlage 4.2.3b „Regionale Verteilungsfaktoren pro PLZ“ wird durch die aus der Anlage 2 zu diesem Beschluss ersichtlichen Anlage 4.2.3b ersetzt.
- III. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juni 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Änderung des Morbiditätsfaktors

Vom 18. Juni 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	7
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	7
3.	Bürokratiekostenermittlung	7
4.	Verfahrensablauf	7

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 101 SGB V dem Gemeinsamen Bundesausschuss die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der Gemeinsame Bundesausschuss ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Im Zuge der turnusgemäßen Aktualisierung des Morbiditätsfaktors mit Beschluss vom 16.01.2025 (BANz AT 08.04.2025 B1) wurden auch die Anlage 4.2.3a „Regionale Verteilungsfaktoren pro Planungsbereich“ und die Anlage 4.2.3b „Regionale Verteilungsfaktoren pro PLZ“ neu gefasst. Für die diesen Anlagen zugrundeliegenden Berechnungen werden Postleitzahlen (PLZ) den Planungsbereichen der Bedarfsplanung zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt softwareunterstützt durch ein räumliches Verschneidungsverfahren. Dabei wird ermittelt, in welchen Planungsbereichen die räumlichen Mittelpunkte (Zentroide) der PLZ-Gebiete liegen. Einige PLZ-Gebiete sind dadurch gekennzeichnet, dass es sich um Multipolygone handelt. D.h., es handelt sich nicht um eine einzelne zusammenhängende Fläche, sondern mehrere nicht angrenzende Gebiete bilden einen PLZ-Bereich ab. Dem trägt die softwaregestützte Zuordnung der PLZ-Gebiete zu den Planungsbereichen Rechnung. Aufgrund eines softwarebedingten Fehlers lagen einzelne der für Multipolygone berechneten Flächenmittelpunkte außerhalb der ihnen zugrunde liegenden Flächen. Daher wurden die Berechnungen auf Grundlage korrigierter PLZ-Flächenmittelpunkte erneut durchgeführt. Die Anlagen 4.2.3a „Regionale Verteilungsfaktoren pro Planungsbereich“ und 4.2.3b „Regionale Verteilungsfaktoren pro PLZ“ werden deshalb mit diesem Beschluss ersetzt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

[wird ergänzt]

Berlin, den 18. Juni 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5.7 Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED] [Bedarfsplanung](#)
Betreff: AW: BPTK | Stellungnahmeverfahren | Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung des Morbiditätsfaktors
Datum: Dienstag, 10. Juni 2025 11:05:39

**ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.
Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.**

Sehr geehrte Frau [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Stellungnahmeverfahren. Die BPTK wird dieses Mal auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten.

Mit freundlichem Gruß

i. A. [REDACTED]

--

[REDACTED]
Assistentin der Geschäftsführung
Bachelor Professional for the Social Sector and Healthcare (CCI)

Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)

Klosterstraße 64
10179 Berlin

Website: www.bptk.de

Eintrag gemäß LobbyRG: [REDACTED]

--

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für die bezeichneten Adressat*innen bestimmt. Wenn Sie nicht der*die richtige Adressat*in oder dessen*deren Vertretung sind, setzen Sie sich bitte mit der Absenderin der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 13.06.2025

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430

Fax +49 30 400 456-455

E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd

Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen
Frau Stefanie Jonuscheit
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der
Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung des Morbiditätsfaktors**

Ihr Schreiben vom 28.05.2025

Sehr geehrte Frau Jonuscheit,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.05.2025, in welchem der Bundesärztekammer
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung des Morbiditätsfaktors
(BPL-RL) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss "Bedarfsplanung"

ausschließlich per E-Mail an:
bedarfplanung@g-ba.de

Ihr Kontakt:
Herr Oster

Telefon: +49 228 997799 1310

E-Mail: Referat13@bfdi.bund.de

Aktenz.: 13-315/072#1534

(bitte immer angeben)

Dok.: 57927/2025

Anlage: -

Bonn, 13.06.2025

Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung des Morbiditätsfaktors

Sehr geehrter Herr Prof. Hecken,
sehr geehrte Frau Jonuscheit,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Beschlussentwurf. Ich sehe in dieser Angelegenheit von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oster

Haus- und Lieferanschrift
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

ÖPNV-Anbindung
Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

Internet www.bfdi.bund.de
Kontakt www.bfdi.bund.de/kontakt
Datenschutzerklärung
www.bfdi.bund.de/datenschutz



Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

5.8 Mündliche Stellungnahmen

Da alle zur Anhörung berechtigten Organisationen auf die Teilnahme an einer Anhörung verzichtet haben, wurde zu diesem Verfahren keine Anhörung durchgeführt.